

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes vom 09. Januar 2013

Beginn: 15:05 Uhr
Ende: 18:20 Uhr

Anwesend:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Herr v. Wedel
Herr Häusler
Herr Dr. Börner
Herr Betz
Frau Delerue ab 15:10 Uhr
Frau Erdmann
Frau Feindura ab 15:30 Uhr
Herr Gustavus
Frau Dr. Hadamek
Herr Jede
Herr Dr. Köhler
Frau Maristany Klose
Herr Plassmann ab 18:00 Uhr
Frau Reisert
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Herr Dr. Schmidt-Ott
Frau Silbermann
Herr Dr. Steiner bis 16:30 Uhr
Herr Weimann ab 15:40 Uhr
Herr Wesser bis 16:30 Uhr
Frau Weyde bis 18:10 Uhr
Frau Zecher

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. v. Kiedrowski und Herr Meyer. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der Dezember-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Es wird eine aus dem nachfolgenden Beschluss ersichtliche Änderung des Protokolls zu TOP 7 beantragt.

Um 15:10 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung vom 12. Dezember 2012 zu TOP 7, Seite 6 ff, wird wie folgt gefasst:

„Die Berichterstatterin trägt zunächst vor, dass die Satzungsversammlung eine bessere Arbeitsatmosphäre biete, seitdem sie verkleinert worden sei.

Die Satzungsversammlung habe intensiv den Antrag des Ausschusses 1 (Fachanwaltschaften) diskutiert, Syndikusanwälte durch die Streichung des Wortes „weisungsfrei“ in § 5 Abs. 1 FAO und durch die Nennung in Abs. 2 mit den anderen Rechtsanwälten bei der Zählung der für einen Fachanwaltsantrag erforderlichen Fälle gleichzustellen. Der Änderungsantrag ist zur weiteren Beschlussfassung unter Berücksichtigung der Diskussionsinhalte an den Ausschuss 1 zurückgegeben worden.

Weiterhin sei eine Anpassung des § 7a Berufsordnung an § 5 Abs. 1 des neuen Mediationsgesetzes beschlossen worden. Danach kann sich ein Rechtsanwalt als Mediator bezeichnen, wenn er die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen erfüllt. Die Änderung muss noch vom Bundesjustizministerium genehmigt werden.

Der Ausschuss 6 (Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz) habe einen Zwischenbericht vorgelegt zur Änderung von § 2 Berufsordnung zur Vertraulichkeit bei der Einschaltung Dritter. Die Einschaltung Dritter sei nicht mehr die Ausnahme, sondern der Regelfall. So befasse sich der Ausschuss mit der Frage, ob und in welcher Form Einwilligungserklärungen des Mandanten eingeholt werden müssten. Das Anwaltsgeheimnis müsse mit den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, wie Arbeitsteilung und technischer Fortschritt umgehen. So könne z.B. bei einem sozialadäquaten Verhalten kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegen. Der Ausschuss führte sodann die Satzungsversammlung in das Thema „Cloud-Computing“ ein, da auch dieser Teilaspekt (berufs-)rechtlich zugeordnet werden müsse.

Der Ausschuss kündigte an, zur nächsten Plenarsitzung im April 2013 einen Änderungsantrag zu § 2 Berufsordnung vorzulegen. Er ist der Überzeugung, dass die Klärung der aufgeworfenen rechtlichen Fragen berufsrechtlich erfolgen könne, also Satzungskompe-

tenz bestehe. Sollte das Bundesjustizministerium anderer Auffassung sein, wäre der Gesetzgeber gefordert.

Die Satzungsversammlung habe darüber hinaus endlich eine geschlechterneutrale Fassung der Geschäftsordnung beschlossen.“

(mehrheitlich, mit 1 Nein-Stimme, bei 7 Enthaltungen)

Um 15:13 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung vom 12. Dezember 2012 wird genehmigt.

(mehrheitlich, ohne Gegenstimme, einige Enthaltungen)

TOP 2

Vorbereitung der Kammerversammlung 2013

Der Präsident berichtet, dass bisher keine Anträge zur Kammerversammlung eingegangen seien. Er habe auf Anfrage einem Kollegen schriftlich mitgeteilt, dass wegen des notwendigen drucktechnischen Vorlaufs Anträge zur Tagesordnung der KV bis zum 25. Januar 2013, 13:00 Uhr auf der Geschäftsstelle der Kammer eingehen müssen.

Um 15:15 Uhr wird beschlossen:

Die Tagesordnung für die Kammerversammlung am 06. März 2013 wird angenommen.

(einstimmig)

TOP 3

Stellung des Syndikusanwalts

Die Berichterstatteerin schildert den aktuellen Stand der Diskussion über die Stellung des Syndikusanwalts und die Änderungsvorschläge. Der BRAO-Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer arbeite an einem Konzept, habe seine Arbeiten aber noch nicht abgeschlossen.

Ausgangspunkt der Diskussion sei ein Vorschlag des Deutschen Anwaltvereins § 46 BRAO dahingehend zu ändern, dass nunmehr ein Rechtsanwalt auch im Anstellungsverhältnis für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber anwaltlich tätig sein könne. Damit wäre der Syndikusanwalt von der Doppelberufstheorie nicht mehr betroffen.

Einige Rechtsanwaltskammern hätten sich gegen eine Änderung des § 46 BRAO ausgesprochen. Argumente seien hier vor allem die fehlende Unabhängigkeit und die Unterschiede zwischen den Syndikusanwälten und den regulären Rechtsanwälten.

Einige Rechtsanwaltskammern unterstützen die Änderung § 46 BRAO und kritisieren, dass die fehlende Unabhängigkeit der Syndikusanwälte nicht zum einzigen Unterscheidungskriterium gemacht werden könne, da auch manche in einer Anwaltskanzlei angestellten Rechtsanwälte nur in sehr eingeschränktem Maße unabhängig seien.

Andere Änderungsvorschläge seien darauf ausgerichtet, die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für Syndikusanwälte zu erleichtern oder aber die uneingeschränkte Geltung des Anwaltsprivilegs zu sichern bzw. die Anerkennung der Syndikusanwälte nach der FAO herzustellen.

Nach einer Erhebung im Kammerbezirk der RAK Köln würden 26,2 % der Neuzulassungen als Syndikusanwälte arbeiten. Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass ohne Änderung der Rechtslage die Gefahr drohe, dass die Anwaltschaft gespalten werde, der Einheitsjurist gefährdet sei und möglicherweise sogar die in einer Anwaltskanzlei angestellten Rechtsanwälte aus der Gruppe der Rechtsanwälte herausgenommen werden könnten.

Der Berichterstatter trägt vor, dass es bei der Diskussion meistens um die Frage der Sozialversicherungspflicht der Syndikusanwälte gehe. Er beschreibt anhand der Rechtsprechung des Landgerichts Berlin, des EuGH, des Bundessozialgerichts und der Sozialgerichte, wie unterschiedlich von den Gerichten die Abgrenzung zwischen Rechtsanwälten und Syndikusanwälten vorgenommen werde. Das Bundessozialgericht gewähre eine Befreiung gemäß § 6 SGB VI nur hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit, die Sozialgerichte dagegen hätten bei Ausübung einer überwiegend rechtsberatenden, rechtsentscheidenden, rechtsgestaltenden und rechtsvermittelnden Tätigkeit die Befreiung auf das Einkommen aus der Tätigkeit als Syndikusanwalt erstreckt.

Der Präsident erläutert, dass das Thema der Syndikusanwälte heute auf der Tagesordnung stehe, um den Diskussionsstand darzustellen und die Meinung des Vorstandes zu erfahren. Das Thema würde derzeit von verschiedenen Seiten rege diskutiert. Für Beschlussfassungen sei es noch zu früh, dafür wären konkrete Vorschläge abzuwarten, an denen der BRAO-Ausschuss der BRAK derzeit arbeite.

In der Diskussion wenden sich viele Vorstandsmitglieder gegen eine Gleichstellung der abhängigen Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber der Syndikusanwälte mit der anwaltlichen Tätigkeit angestellter oder selbständiger Rechtsanwälte. Es sei entscheidend, dass die Freiheit, das Mandat niederzulegen, beim Syndikusanwalt fehle. Bei einer weiteren Aufweichung des Berufsbildes bestehe die Gefahr, dass nahezu jeder Volljurist als Anwalt zuzulassen sei. Darüber hinaus drohe dann die Gewerbesteuerpflicht hinsichtlich des anwaltlichen Einkommens. Dem Druck der Lobbyarbeit der Unternehmensjuristen dürfe nicht nachgegeben werden.

Es wird vorgeschlagen die Anwaltszulassung auf die Rechtsanwälte zu beschränken, die 70 – 80 % ihrer Einnahmen aus der anwaltlichen Tätigkeit erhalten oder sogar auf die Rechtsanwälte zu beschränken, die selbstständig tätig, also nicht angestellt seien.

Ein weiteres Vorstandsmitglied schlägt vor, es solle allein die Satzung des Versorgungswerkes dahingehend geändert werden, dass alle Syndikusanwälte aufgenommen würden. Dem wird entgegengehalten, dass mit einer entsprechenden gesetzlichen Änderung nicht zu rechnen sei, so dass dieser Wunsch aussichtslos bleibe.

Andere Vorstandsmitglieder kritisieren, dass die Gegner einer Gleichstellung der Syndikusanwälte von einem idealistischen Bild der Rechtsanwälte und einem zu negativen Bild der Syndikusanwälte ausgingen. Die Syndikusanwälte würden von ihren Arbeitgebern in der Regel sehr respektiert und insoweit auch unabhängig. Ein anderes Vorstandsmitglied hält dem entgegen, dass die Freiheit der Syndikusanwälte innerhalb der Unternehmen nicht überschätzt werden dürfe.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Syndikusanwälte einen nicht geringen Anteil der zugelassenen Anwältinnen und Anwälte ausmachten, diese würden jedoch durch die RAK nicht ausreichend in ihren Interessen vertreten. Dem wird entgegengehalten, dass diese Anwältinnen und Anwälte sehr wohl durch die RAK in ihren Interessen vertreten werden, jedoch nur in ihrer anwaltlichen Tätigkeit, nicht bzw. nur beschränkt in ihrer Tätigkeit als Syndikusanwalt.

Ein Vorstandsmitglied spricht sich für die Gleichstellung der Syndikusanwälte unter der Voraussetzung aus, dass das Weisungsrecht des Arbeitgebers gemäß § 106 GewO dahingehend beschränkt werde, dass es durch ein Ablehnungsrecht des Syndikusanwalts begrenzt sei.

TOP 4

Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht

Vorhandensein eines Briefkastens als Mindestanforderung der Kanzleipflicht (§ 27 BRAO)

Die Berichterstatterin trägt vor, dass die Abteilung II aufgrund der Bearbeitung eines Fachanwaltsantrags der Frage nachgegangen sei, welche Anforderungen aktuell an die postalische Erreichbarkeit des Rechtsanwalts und die Möglichkeiten der Bewirkung von Zustellungen an den Rechtsanwalt zu stellen seien. In dem Verfahren der Abteilung II habe der Vertreter der Gegenseite auch die postalische Erreichbarkeit verschiedener Vorstandsmitglieder bezweifelt.

Aus dem Wortlaut des § 27 BRAO und des § 5 BORA ergebe sich nicht unmittelbar, ob das Vorhandensein eines Briefkastens als Mindestanforderung der Kanzleipflicht anzusehen sei. Jedenfalls sei im Hinblick auf Artikel 12 GG eine restriktive Auslegung der Pflichten des Rechtsanwalts geboten. In der Literatur werde der Briefkasten zum Teil als Mindestanforderung angesehen, um Ersatzzustellungen gemäß § 180 ZPO bewirken zu können. Die Berichterstatterin schildert verschiedene problematische Konstellationen, etwa beim Empfang der Post an einem zentralen Rezeptionsdesk oder aber in einem Sammelbriefkasten. Allerdings fehle für die Pflicht, einen eigenen Briefkasten zu unterhalten, die Rechtsgrundlage. Es müsse jedoch eine Vorrichtung für den Postempfang vorgehalten werden, die für eine sichere Aufbewahrung geeignet sei.

Verschiedene Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass entscheidend sei, ob die Kanzlei im Einzelfall erreichbar sei und Zustellungen möglich seien, wozu ein Brief-

kasten aber nicht unbedingt erforderlich sei. Aus der ZPO ergebe sich nicht die Pflicht, einen Briefkasten vorzuhalten. Es sei nicht erforderlich, dass die Rechtsanwaltskammer alles regele.

Andere Vorstandsmitglieder betonen, dass der Empfang der Post bei einer Empfangsdame an einem zentralen Rezeptionsdesk zu einem Problem der Verschwiegenheit werden könne.

Um 16:45 Uhr wird beschlossen:

Zu einer Kanzlei gehört ein Briefkasten oder eine ähnliche Vorrichtung für den Postempfang, die für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist.

(mehrheitlich bei 1 Nein-Stimme, 2 Enthaltungen)

Der Antrag, dass dies nicht zwingend voraussetze, dass nur Mitarbeiter der Kanzlei in den Besitz der Post gelangen wird abgelehnt. .

(7 JA-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Nach einer Diskussion über die Formulierung möglicher weiterer Anträge beantragt der Präsident den Schluss der Debatte sowie die Vertagung der weiteren Debatte auf die Aprilsitzung 2013. Eine Gegenrede gibt es nicht.

Um 16:50 Uhr wird beschlossen:

Die weitere Diskussion zu TOP 4 wird auf die Aprilsitzung 2013 des Gesamtvorstandes vertagt.

(mehrheitlich, bei einigen Enthaltungen)

TOP 5

Geldwäschebekämpfungsgesetz

hier: Interne Sicherungsmaßnahme – Anordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG

Der Präsident trägt vor, dass sich der vorgelegte Musterentwurf der BRAK nur auf interne Sicherungsmaßnahmen der Kanzlei nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz beziehe. Früher sei die Bundesrechtsanwaltskammer für die Regelung zuständig gewesen, nun seien die regionalen Kammern zuständig. Man beabsichtige mit dem vorgelegten und auf der BRAK-HV beschlossenen Musterentwurf bundesweit einheitliche Regelungen zu schaffen.

Um 16:55 Uhr wird folgende Anordnung getroffen:

” Anordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GewG

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- **die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und**
- **Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen, sowie**
- **geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten**

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 59a BRAO tätig sind.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft oder Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Diese Anordnung wird im Amtsblatt von Berlin bekannt gemacht und wird zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 3 VwVfG).“

(einstimmig)

TOP 6¹

Begehung einer Strafvereitelung im Amt durch Vorstandsmitglieder?

Wird vertagt.

TOP 7²

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 8³

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 9

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

TOP 10

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung:

- Zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Verbraucherschutzes im notariellen Beurkundungsverfahren ist die beschlossene Stellungnahme gegenüber der BRAK abgegeben worden.

- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -

Bericht:

- Am 13. Dezember hat der Präsident dem Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins einen Antrittsbesuch abgestattet.

¹ TOP 6 wurde zu Beginn der Sitzung behandelt.

² TOP 7 wurde nach TOP 8 behandelt.

³ TOP 8 wurde vor TOP 7 behandelt.

TOP 11

Verschiedenes

Der Präsident berichtet,

- dass am Vormittag des 05. Februar 2013, dem 75. Todestag von Hans Litten, eine Gedenkveranstaltung an seinem Grab auf dem Friedhof Pankow III geplant sei,
- dass die Vorstandssitzung im März erst am 20. März 2013 stattfinde, um § 15 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin zu entsprechen. Dort ist festgelegt, dass die Amtszeit der Vorstandsmitglieder am 15. März des Wahljahres beginne.
- dass für die April-Sitzung ein Berichterstatter für die Frage der Briefwahl gesucht werde. Frau Dr. Hadamek und Herr Dr. Köhler erklärt sich dazu bereit.

Der Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragte weist darauf hin, dass am Tag des bedrohten Anwalts, dem 24. Januar 2013, vor der Spanischen Botschaft eine Demonstration wegen der Bedrohung baskischer Kolleginnen und Kollegen stattfinde und am 25. Januar 2013 um 18:00 Uhr in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Berlin eine Veranstaltung zum Tag des bedrohten Anwalts und zur Erinnerung an Hans Litten ausgerichtet werde, auf der u.a. der Schauspieler Rolf Becker Texte von Litten vortragen werde.

Herr Dr. Köhler teilt mit, dass seit dem 01. Januar 2013 die Umsatzsteuerpflicht für die Ehrenamtsentschädigung entstehen könne, wenn die Entschädigung 50,00 Euro je Tätigkeitsstunde überschreite. Es sei ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen hierzu angekündigt. Er werde die Fragestellung überprüfen. Anschließend könne es auf der Vorstandssitzung behandelt werden.

Der Präsident schließt die Sitzung um 18:20 Uhr.

Berlin, 28. Januar 2013

gez. Dr. Marcus Mollnau
Präsident

gez. Dr. Vera Hofmann
Vizepräsidentin

Tagesordnung

für die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 09. Januar 2013

Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VI

Beginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:40 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	Berichterstatter
1	Genehmigung des Protokolls der Dezember-Sitzung und Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Vorbereitung der Kammerversammlung 2013 hier: Beschlussfassung über die Tagesordnung - Entwurf anbei -	15:05	
3	Stellung des Syndikusanwalts (vertagt aus der Dezember-Sitzung) - Anlagen anbei -	15:25	
4	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht - Vorhandensein eines Briefkastens als Mindest- erfordernis der Kanzleipflicht (§ 27 BRAO) - Vermerk anbei -	16:25	
5	Geldwäschebekämpfungsgesetz hier: Interne Sicherungsmaßnahme – Anordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin nach § 9 Abs. 5 Satz 2 GwG - Musterentwurf für Anordnung der Rechtsanwalts- kammer, beschlossen auf der BRAK-HV, anbei -	16:40	
6	Begehung einer Strafvereitelung im Amt durch Vorstandsmitglieder?	16:50	
7	Beschlussfassung	17:05	

8	Beschlussfassung über die Anträge von RA	17:15	
9	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:25	
10	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:35	
11	Verschiedenes		

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.